

Nutzungsordnung für die Dreifach-Sporthalle der Stadt Teublitz

1) Grundgedanke

Die Dreifach-Sporthalle Teublitz, Im Schlossgarten 9, 93158 Teublitz, wurde mit einem hohen Aufwand an öffentlichen Mitteln errichtet und wird aus öffentlichen Mitteln der Stadt Teublitz unterhalten. Deshalb ist bei der Nutzung besondere Umsicht und Rücksicht geboten, indem die folgenden Regelungen eingehalten werden:

2) Regelungen für die Nutzung:

- 2.1. Alle Hallen dienen in erster Linie dem Schulsport. Sie dürfen für den Wettkampf- und Freizeitsport mitbenutzt werden.
- 2.2. Die Nutzung dieser Räume für andere als sportliche Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Teublitz.
- 2.3. Der tägliche Sportbetrieb wird durch Belegungspläne geregelt. Die Nutzung der Sporträume mit den Nebenräumen (Umkleiden und Duschen) ist nur im Rahmen dieses Belegungsplanes zulässig.
- 2.4. Termine für Sportveranstaltungen müssen rechtzeitig mit der Stadt abgestimmt werden.
- 2.5. Beim Sportbetrieb muss ein Beauftragter des Vereins anwesend sein. Dieser ist für den geregelten Sportbetrieb verantwortlich und muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.6. Der Beauftragte hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Sportstätten und deren Einrichtungen sachgemäß genutzt und pfleglich behandelt werden.
- 2.7. Der Beauftragte hat die Sportanlage, ihre Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Mängel sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen.
- 2.8. Nach Beendigung der Übungsstunden sind die Umkleieräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Anfallender Abfall ist zu entsorgen.

3) Regelungen für den Sportbetrieb:

- 3.1. Die Sporträume dürfen nur in Sportschuhen mit heller Sohle und in Sportbekleidung betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen und Schuhe die im Freien getragen wurden, sind nicht zugelassen.
- 3.2. Für das Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume. Fahrräder dürfen nicht in den Gebäuden abgestellt werden.
- 3.3. Die Duschen dürfen nur von Sportlern benutzt werden, die vorher an einer Sportveranstaltung in der Sportanlage teilgenommen haben.
- 3.4. In den Hallen dürfen im normalen Trainingsbetrieb nur Hallenfußbälle (mit Filzummantelung) verwendet werden. Wenn die Bande aufgebaut ist (Turniere etc.), ist auch die Verwendung normaler Bälle, die weder gefettet, geölt oder geharzt sein dürfen und noch nicht im Freien gespielt wurden, erlaubt.

- 3.5. Ist die Bande aufgebaut, darf sie weder übersprungen noch überklettert werden. Das Spielfeld ist ausschließlich durch die eingebauten Türen zu betreten.
- 3.6. Magnesium ist in Behältern aufzubewahren. Das Verstreuen ist zu unterbinden.
- 3.7. Alle benutzten Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an ihre Plätze zurückzubringen.
- 3.8. Das Rauchen ist allen Gebäudeteilen (Hallenbereich, Geräteräume, Gänge, Treppen, Umkleideräume, Duschen etc.) verboten.

4) Haftung:

- 4.1. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen von Gegenständen der Sporthallennutzer übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Ebenso gilt dies für Unfälle jedweder Art.
- 4.2. Der Verein muss zur Gewährleistung seiner Haftung im Rahmen dieser Nutzungsordnung eine Obhutversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 100.000 € abschließen. Dies ist durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen. Die Stadt kann diese Mindestdeckungssumme erhöhen.

5) Allgemeine Bestimmungen:

- 5.1 Die Gebrauchsüberlassung von Räumen an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.2 Das Hausrecht üben der Schulleiter, der Hausmeister oder die Beauftragten der Stadt aus. Während der Belegungsstunden ist hierzu auch der Übungsleiter berechtigt.
- 5.3 Die Benutzungsordnung wird Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Teublitz, 30.03.2017

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

